

Softwarenutzungsvertrag für einen Softwaretest

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter Software in der Cloud zur Nutzung im Rahmen einer Teststellung zur Verfügung. Die Software wird in einer durch den Vermieter betriebenen Cloud-Umgebung gehostet (Microsoft Azure).
- (2) Der Mieter erhält ein nicht exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer dieses Vertrags.
- (3) Der Mieter ist berechtigt, die Software bestimmungsgemäß im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit zu nutzen.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, die Software weiterzuentwickeln und deren Funktionsumfang anzupassen, soweit dies für den Mieter zumutbar ist.
- (5) Der Mieter darf die Software ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke nutzen. Eine Weitervermietung, Unterlizenzierung oder sonstige Überlassung an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

2. Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Beantragung der Teststellung und endet 30 Tage danach.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Mietgebühren und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Mieter zahlt für die Nutzung der Software keine monatliche Mietgebühr.

4. Verfügbarkeit und Wartung

- (1) Geplante Wartungsarbeiten werden dem Mieter mindestens 48 Stunden vorher angekündigt und nach Möglichkeit außerhalb der regulären Geschäftszeiten durchgeführt.

5. Support und Haftung

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter einen Support-Service zur Verfügung, erreichbar unter support@appgenerics.de.
- (2) Support-Leistungen werden auf Wunsch des Mieters nach Aufwand erbracht und mit einem Stundensatz von 150,- EUR zzgl. MwSt. berechnet.
- (3) Der Vermieter haftet unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (4) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
- (5) Der Vermieter haftet nicht für Datenverluste des Mieters, sofern dieser nicht nachweislich seine Datensicherungspflichten eingehalten hat.
- (6) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrags bekannt gewordenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von 2 Jahren.
- (7) Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung ihrer Pflichten aufgrund von Ereignissen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (z. B. Naturkatastrophen, Stromausfälle, Cyberangriffe). Derartige Ereignisse entbinden die betroffene Partei für deren Dauer von der Leistungspflicht.

6. Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO.
- (2) Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters nur im Rahmen der Vertragserfüllung. Eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung wird gesondert abgeschlossen.

7. Sonstiges

- (1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.

Röthenbach an der Pegnitz, 03.02.2025